

**Legende**

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

WA Allgemeines Wohngebiet  
MD Dorfgebiet  
o offene Bauweise  
nur Einzel- und Doppelhäuser  
Baugrenze

**Verkehrsfächen**

Straßenverkehrsflächen  
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche  
Wirtschaftsweg  
Fußweg/Radweg  
Verbot von Ein- und Ausfahrten

Flächen für die Wasserschutz- und den Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiet (Moden-/Tiefenbach)  
Flächen für Wasserschutz, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses

**Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**

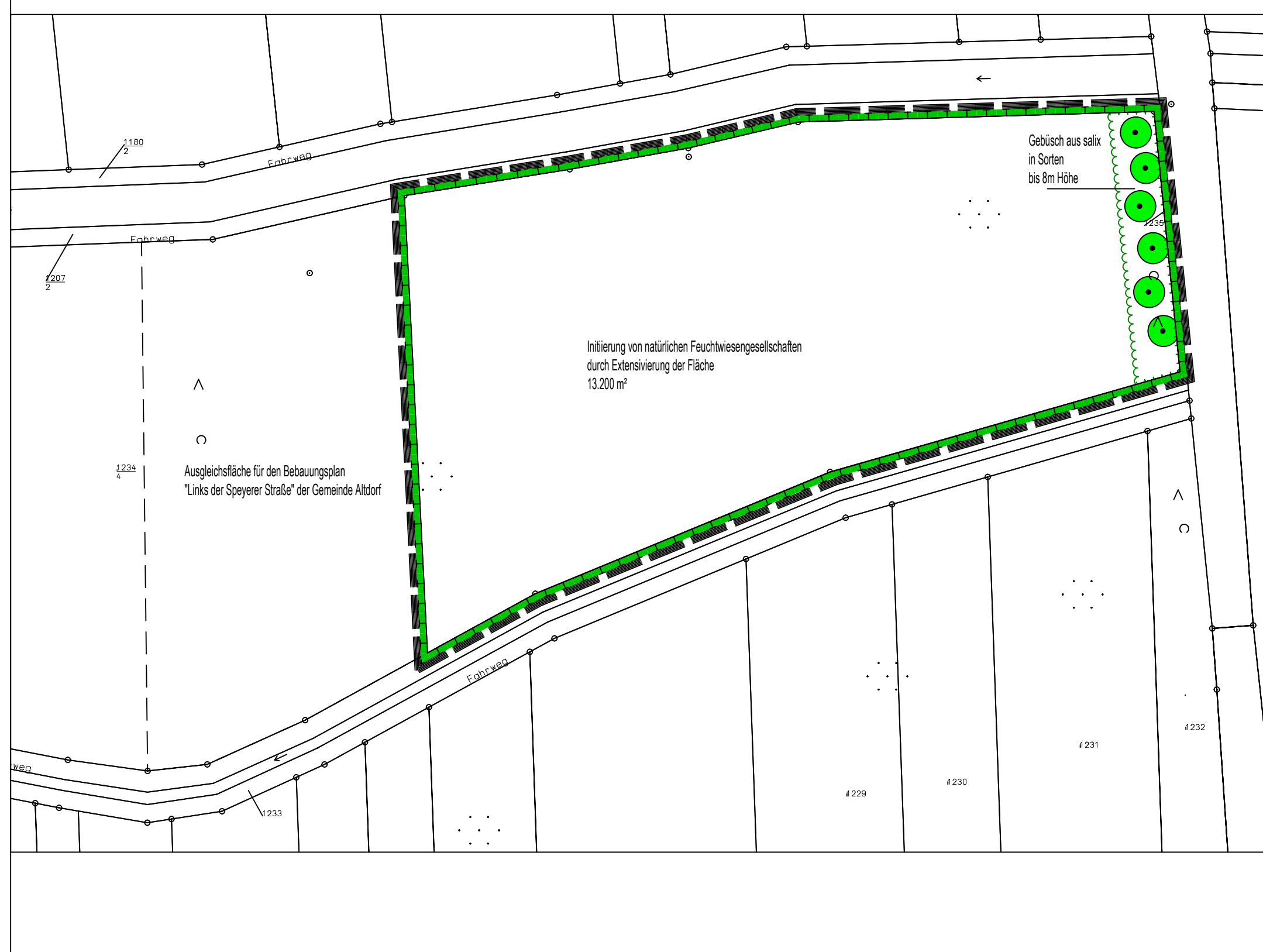
Erhaltung: Bäume  
Anpflanzen: Bäume  
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft  
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Sonstige Pflanzzeichen  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Umgranzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm)  
Bauverbotszone - 15 m von tatsächlicher Straßenbegrenzungslinie (gilt auch für Werbeanlagen)

**FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSABLADE**

GEBIERTYP	MAXIMALE FRIESTÖHDE	Bereich A/1		Bereich B	
		MD	FH + 1,50 m	WA	FH + 1,50 m
GRUNDFLÄCHENZAHL	GEOSCHÜSSLÄCHENZAHL	0,6	1,2	0,4	0,8
BAUWEISE	DACHNEIGUNG	o	30-45 Grad	o	30-45 Grad

**Textliche Festsetzungen**

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Bedeutung der Eintragungen in der Nutzungsschlachone:  
Bereich A/1:  
MD = Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO
- Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind:  
1. Gartenbaubetriebe,  
2. Tankstellen,  
3. Vergnügungsstätten.
- Bereich B:  
WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:  
1. Wohngebäude,  
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
5. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind:  
1. Anlagen für Verwaltung,  
2. Gartenbaubetriebe,  
3. Tankstellen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
- Bereich A/1  
Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:  
- Grundflächenzahl: 0,6  
- Geschossflächenzahl: 1,2  
- Firsthöhe: 10,00 m  
- Dachneigung: (siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)
- Bereich B  
Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:  
- Grundflächenzahl: 0,4  
- Geschossflächenzahl: 0,8  
- Firsthöhe: 9,00 m  
- Dachneigung: (siehe Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)
- Bezugshöhe ist die Höhe, die in der Mitte der gesamten am Grundstück anliegenden Straßenbegrenzungslinie an der Oberkante des fertigen Grundniveaus gemessen wird.
- 3. Grundstücksgröße**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Bei Einzelhäusern dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 360 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.  
Auf Garagen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bei Doppelhäusern und Reihenhäusern dürfen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 200 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.
- 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 u. 23 BauNVO)
- Als Bauweise wird generell die offene Bauweise festgesetzt.  
Im Bereich B sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 5. Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten in einem Gebäude**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.  
Bei Doppelhäusern ist pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.  
Pro Reihnhaus ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
- 6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 6.1 Parallel zur Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche bis zu 0,50 m zur Herstellung von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden.
- 7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze oder Carports**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 Abs. 1 BauNVO)
- 7.1 Vor Garagen ist eine zusätzliche Abstandsfläche (zur Straßenbegrenzungslinie) von mindestens 5,00 m Länge zu schaffen.
- 7.2 Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO - soweit sie gemäß § 62 LBauO genehmigungsfrei sind - können auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.



**Legende Ausgleichsflächen**

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Erhaltung: Bäume/Gebüsch

Sonstige Pflanzzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

- 8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 BauGB)
- Schutz von Boden
- 8.1 Der vorhandene Bodentyp ist, soweit möglich zu erhalten. Bei allen Baumaßnahmen sind der oberste Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Metern (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Verfüllung zu schützen.
- 8.2 Im Rahmen der Baudurchführung sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, für Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch einen Bauzaun vor Befahren (Baubetrieb) zu schützen, damit Bodenverdichtungen vermieden werden.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 8.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gemäß des Planungsbeitrages zum Bebauungsplan oder einem aus dem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan abgeleiteten Ausfüllungsplan als 1-2-schürige Extensivwiese anzulegen und zu unterhalten. Die Flächen sind auszuhegen, das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden.
- 8.4 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gemäß des Planungsbeitrages zum Bebauungsplan oder einem aus dem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan abgeleiteten Ausfüllungsplan als mehrlagige Feldgehölze mit 1 Strauch / 1,5 m<sup>2</sup> anzulegen. Es sind mind. 5 verschiedene Straucharten gemäß der Artenliste im Anhang zu verwenden.
- Ausgleichsflächen
- 8.5 Ca. 1,5 km südwestlich des Eingriffsbereiches befindet sich die Kompensationsfläche (Teil des Flurstücks Nr. 1234/4, Obere Lach, Gemeinde Altdorf). Das gesamte Flurstück 1234/4 umfasst eine Fläche von ca. 86.500 m<sup>2</sup> und liegt südlich des Lachgrabens zwischen Altdorf und Freiemsheim westlich der L. 540. Als Ersatzmaßnahme sollen 1,38 ha der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, Nassweiden bzw. typische Hochstaudenfluren zu entwickeln, extensiviert werden. Die Flächen sind durch 1 x jährliche Mahd offen zu halten. Das Mähgut muss entfernt werden um einen Aushagerungseffekt zu erzielen und damit den Artenreichtum zu fördern.

- 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
- 9.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gemäß des Planungsbeitrages zum Bebauungsplan oder einem aus dem Planungsbeitrag zum Bebauungsplan abgeleiteten Ausfüllungsplan als 1-2-schürige Extensivwiese anzulegen.
- 9.2 Auf der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist alle 10 m 1 Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen. Die zur Auswahl stehenden Pflanzen sind der Pflanzliste zu entnehmen.
- 9.3 Innerhalb der Gärten der Privatgrundstücke ist ein Hochstamm je angefangenen 200 m<sup>2</sup> nicht überbaute Grundstücksfläche entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Die nachbarrechtlichen Belange sind vor der Pflanzung zu berücksichtigen und zu prüfen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.
- 9.4 Ab einer Größe von 20 m<sup>2</sup> sind fensterlose Abschnitte von Fassaden dauerhaft mit Rankpflanzen zu begrünen. Die zur Auswahl stehenden Rankpflanzen sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen.
- 9.5 Flach- und Pultdächer der Nebengebäude sowie Flachdächer der Wohngebäude sind mit einer Dachbegrünung auf mineralischer Substratbasis zu versehen. Es ist eine Substratstärke von mindestens 5 cm vorzusehen.
- 9.6 Bei der Pflanzung der Hochstämme auf öffentlichen Flächen (Grünfläche oder Straßenraum) sind mindestens dreimal verschulte Hochstämme mit einem Mindestumfang von 18-20 cm zu verwenden. Alternativ ist im Bereich der hinteren Grundstücksflächen der privaten Grünflächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und der Flächen für die Wasserschutz die Anpflanzung von Solitärstammblüchern in der Größe 300-350 cm zu verwenden. Die zur Auswahl stehenden Bäume sind der Pflanzliste zu entnehmen.
- 9.7 Bei der Pflanzung der Obstbäume sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 7 cm und einer Stammhöhe von 160 - 180 cm zu verwenden. Mögliche Obstbaumarten sind in der Pflanzliste aufgeführt.
- 9.8 Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume und Gehölzflächen sind zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 und RAS LG 4 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 9.9 Gesunde Bäume, die sich außerhalb der überbaubaren Grundstücks- sowie der Verkehrsflächen befinden, sind soweit möglich zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 und RAS LG 4 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 10.1 Bereich A1:  
Offenbare Fenster schutzbedürftiger Räume dürfen an der Westfassade des Baufeldes A1 nicht angeordnet werden.
- Erläuterung:  
Zu diesen schutzbedürftigen Räumen zählen: Wohnzimmer, Esszimmer, Wohnküche, Schlaf- und Kinderzimmer.  
Nicht dazu zählen: Treppenträume, Badezimmer, WCs, Küchen bzw. Kochinseln <= 10 m<sup>2</sup>.

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**  
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- 1.1 Dachgestaltung**
- 1.1.1 Dachform  
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind - mit der Ausnahme für Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - nur geneigte Dächer zulässig.  
Auf Garagen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bei Gartenläuben und Geräteschuppen sind auch begrünete Flachdächer (bis 15 Grad) zulässig.
- 1.1.2 Dachneigung  
Die zulässige Dachneigung beträgt 30 - 45 Grad.  
- Pultdächer und aus Pultdächern zusammengesetzte Dächer dürfen eine flachere Dachneigung haben.  
- Nebenanlagen mit geneigtem Dach in den rückwärtigen Grundstücksflächen dürfen eine flachere Dachneigung haben, sofern sie begrünt werden.
- 2. Gestaltung von Stellplätzen und ungebauten Grundstücksflächen**  
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 2.1 Innerhalb der privaten Grünflächen sind die Beläge der Zufahrten, Stellplätze, Terrassen und Wege in wassergebundener Bauweise oder offenem Belag auszuführen.
- 2.2 Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen - gärtnerisch anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.
- 2.3 Der Anteil gärtnerisch anzulegender und zu pflegenden Flächen an den nicht überbauten Grundstücksflächen muss mindestens 80 % betragen. Davon ausgenommen sind die Grundstückszufahrten.
- 2.4 Für die Pflanzungen sind die Pflanzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.
- 3. Einfriedungen, Abgrenzungen, Stellplätze für Mülltonnen und deren Gestaltung**  
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 3.1 Abstellplätze für Mülltonnen sind durch dichte standorttypische Bepflanzung einzugrünen und vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 3.2 Stellplätze und Garagenzufahrten sind von jeglichen Einfriedungen und Toren freizuhalten.
- 3.3 Die Höhe der Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien wird auf 1,50 m beschränkt.
- 3.4 Die Höhe der Einfriedungen an den sonstigen Grundstücksgrenzen wird auf max. 2,00 m beschränkt.

- Empfehlungen und Hinweise**
- In der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, sind im unmittelbaren Bereich des Plangebietes - mit Ausnahme eines Lesefelds einer römischen Mauer - keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen gebräuchlichen Denkmale bekannt. Daher sind folgende Punkte zu beachten:
- Bei der Vergabe von Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauherr/Baubauer die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überachtet werden können.
  - Die ausführenden Firmen sind endgültig auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.09.1973 (GVBl. S. 197), Nr. 10, Satz 1 bis 3 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlet zu sichern.
  - Abtast 1 und 2 umliegender Baugruben/Baugruben jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie, Speyer.
  - Sollten wirklich archäologische Funde angeht werden, so ist der archäologische Denkmalpflege ein angemessenes Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig dem Anfordern der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen zu können.
  - Die Punkte 1 bis 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu den Themenfeldern Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau, Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik, Erkundung und Untersuchung des Baugrunds sowie Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsmaßnahmen - zu beachten. Für Neubausarbeiten oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zum empfehlen.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotenzial für einzelnen Gestehungsarten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugrundes sind empfehlenswert. Sie können als Information dafür dienen, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist. Es wird darum gebeten, die Ergebnisse der Radonmessungen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestellboden unbedingt Langmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Dafür sind insbesondere Witterungsöffnungen wie Lüftung, Windstrieke, Niederschläge oder Temperatur vermessenswert. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird daher empfohlen, die Messungen in einer Baugrubenfläche an mehreren Stellen, mindestens 6ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann jedoch in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollen von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Punkte enthalten:  
- Bestimmung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien  
- Radongerichte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bodgrütes  
- Ferngreichere Entfernungen und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit  
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit  
- Kartierung der Ortsdosimetrie (ggemäß)  
- Interpretation der Daten und schriftliche Gutachten mit Baugrubenfragen  
Fragen zur Geologie im betroffenen Baugrund sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonmessungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.
- Der Kreisstraßen und ihren Entwässerungseinrichtungen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Kreisstraße ist auch weiterhin zu gewährleisten.

- Die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan tangiert eine Gutschochachtung der Cross Deutschland GmbH (berofrene Lüftung: Westhof-Gemeinde, DN 256). Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstrahl gesichert. Die Breite des Schutzstrahls beträgt in der Regel 6,0 m, d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Es ist zu gewährleisten, dass der Cross Deutschland GmbH bei Wartung und Reparaturarbeiten an der Leitung keine Einschränkungen oder Erschwernisse auferlegt werden sowie die "Anweisung zum Schutz von Gutschochachtungen" beachtet wird. Der Schutzstrahlbereich ist grundsätzlich 2,0 m beidseitig der Leitungsaufkante - von Bäumen und stoffverfallenden Sträuchern freizuhalten. Die Betriebsstelle Frankenthal der Cross Deutschland GmbH (im Gartenbusch 11, 67227 Frankenthal, Tel. 062333668-0) ist mindestens 3 Werktage vor Baubeginn zu unterrichten, damit vor Ort der Leitungsverlauf angezeigt werden und eine Einweisung erfolgen kann.
- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetz (BauGB)**  
in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**  
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
  - Verordnung über die Ausweisung der Baulinien sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - BauVZO)**  
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Anlage zur PlanVZO 99
  - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47)
  - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)**  
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
  - Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**  
in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2449)
  - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**  
in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402)
  - Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG)**  
vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Störungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2002 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

**Verfahrensvermerk**

- Aufstellungsbeschluss**  
Der Ortsbürgermeister Altdorf hat am 12.06.2012 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
Die örtliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 25.10.2012.
- Auslegung des Planentwurfes**  
In der Sitzung des Ortsbürgermeisters vom 12.06.2012 wurde der Auslegungsbuch nach § 1 Abs. 2 BauGB gefasst.  
Die öffentliche Auslegung wurde am 26.10.2012 im Amtsblatt bekannt gemacht und fand ihr Ziel vom 05.11.2012 bis einschließlich 02.12.2012 ab.
- Teilung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2012 informiert und um entsprechende Rückmeldung bis zum 16.12.2012 gebeten.
- Behandlung der Anregungen**  
Die Abwägungsentscheidung erfolgte in der Sitzung des Ortsbürgermeisters am 15.12.2012.
- Satzungsbeschluss**  
Der Ortsbürgermeister hat nach § 10 Abs. 1 BauGB am 18.12.2012 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.
- Aufstellung des Bebauungsplans**  
Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung und der Begründung, ist die bauliche Gestaltung der baulichen Anlagen sowie mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeindeführers überein. Das ist dem Bebauungsplan beigefügt. Die bauliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist dem Bebauungsplan beigefügt. Die bauliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist dem Bebauungsplan beigefügt. Die bauliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist dem Bebauungsplan beigefügt.

Altdorf, den \_\_\_\_\_

Helmut Lity, Ortsbürgermeister

**8. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**  
Die örtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am \_\_\_\_\_

Altdorf, den \_\_\_\_\_

Helmut Lity, Ortsbürgermeister

**Gemeinde Altdorf**  
Verbandsgemeinde Edenkoben  
Poststraße 23, 67400 Edenkoben

**Bebauungsplan**  
"Rechts der Speyerer Straße"  
2. Änderung

**MBPLAN MATTHIAS BRAUN**  
Dipl.-Ing. STADTPLANERARCHITEXT  
VINCKENSTRASSE 23, 67227 FRANKENTHAL, TEL.: 06233-366 566 FAX: 06233-366567  
BÜRO: TALBURG-STR. 11, 67060 LUDWIGSHAFFEN, TEL.: 0621-657 92 66 FAX: 0621-657 92 67  
WWW.MBPAN.DE INF@MBPLAN.DE

PROJEKT-NR.	DATUM	GEZEICHNET	VERFASSER	MASSSTAB	INDEX
S 273	19.12.2012	TL	M. Braun	1:500	Satzung

HÜB = 717 / 1189 (0,85m<sup>2</sup>)

Altpjan 2011